

(Fassung vom 26.10.1995)

Satzung

der Stadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Erlinghausen im Stadtteil Erlinghausen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 02.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Erlinghausen ist ein harmonisch in die Landschaft eingebettetes Dorf.

Das vorhandene Ortsbild erfährt durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß gestrichen und die Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Es kommen aber auch verschieferte und verbretterte Wand- und Teilwandflächen vor.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine dorftypische Baugestaltung zu erhalten, wird als Dachform Satteldach oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 40 Grad oder über 40 Grad vorgeschrieben.

Eingeschossige Anbauten, Garagen (insbesondere Doppelgaragen) und Carports würden im Falle der Ausführung mit Flachdach den Gesamteindruck und die Proportionen im Dorf stören. Daher soll die vorgeschriebene Dachneigung auch für diese baulichen Anlagen gelten. Für den Fall der beabsichtigten Dachbegrünung sind aber Flachdächer oder geringgeneigte Flachdächer auf Garagen und Carports zulässig.

Da Haus und Hof eine Einheit bilden, werden in den Empfehlungen (§ 4) Vorschläge für eine dorftypische und landschaftsbezogene Gestaltung der Freianlagen vorgebracht.

§ 1

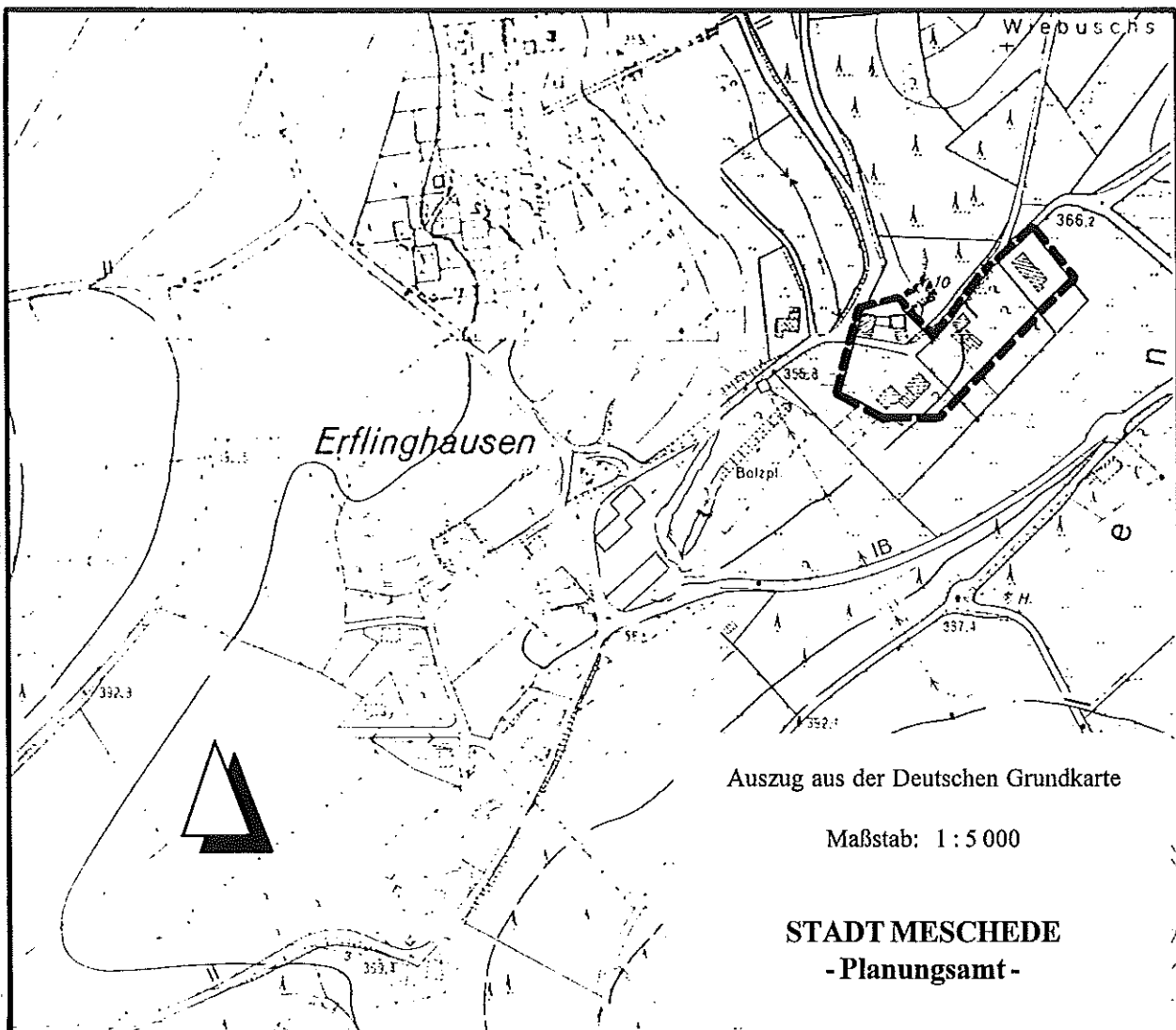
Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Erlinghausen im Stadtteil Erlinghausen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Grenzen des Geltungsbereiches werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

- Im Westen: Westliche Gebäudekante des Gebäudes Erlinghausen Nr. 12 mit südlicher Verlängerung sowie mit nordöstlicher Verlängerung bis nördlich hinter das Gebäude Erlinghausen Nr. 17;
- Im Süden: Rückwärtige Grenze der 1. Bautiefe südlich parallel zur Straßenparzelle Flurstück 114;
- Im Osten: Rückwärtige Grenze der 1. Bautiefe südöstlich parallel zur Straßenparzelle Flurstück 114, abknickend an die nordöstliche Grenze des Flurstücks 113;
- Im Norden: Südöstliche Grenze der Straßenparzelle Flurstück 114, weiter nach Südwesten verlaufend und in Höhe des Gebäudes Erlinghausen Nr. 17 nach Nordwesten abknickend;

(
(
(Alle genannten Flurstücke und Gebäude liegen in Flur 9 der Gemarkung Enkhausen - Erlinghausen -).

Im Geltungsbereich der Satzung liegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Enkhausen - Erlinghausen - :

113 tlw., 114 tlw., 116. tlw., 118 tlw., 123 tlw., 251, 252 tlw.

§ 3

Baugestalterische Vorschriften

- Dachflächen: Es ist nur schieferfarbene Dachdeckung (anthrazit) zulässig. Drempel sind zulässig. Drempelhöhe: max. 0,90 m. Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40 Grad oder über 40 Grad zulässig. Dies gilt auch für eingeschossige Anbauten, Garagen und Carports. Garagen und Carports können aber vom Vorstehenden abweichend zum Zweck der Dachbegrünung auch mit Flachdach oder geringgeneigtem Flachdach ausgeführt werden.
- Dachüberstände: An Giebelflächen (Ortgang) max. die Breite eines Sparrenfeldes (Achsabstand \leq 0,70 m); an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen).
- Dachgauben: Die Breite aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die Gauben müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten. Zulässig sind auch mehrere einzeln erkennbare Dachgauben, die in der Addition max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen dürfen.

Wandflächen: Es sind nur weißfarbene Putzflächen oder konstruktives Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißfarbendem glatten Putz) zulässig.

Giebel- und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) oder naturfarbener senkrechter Holzverbretterung ausgeführt werden.

Fenster: Fenster sind nur in Form von hochstehend rechteckigen Fensterscheibenformaten zulässig.

Sockel: Der Sockel ist als sichtbares Natursteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig (grau oder braun) gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist.

§ 4

Empfehlungen

Die Gebäude sollten auf einen sichtbaren Sockel/Kellersockel gesetzt werden. Mit Hilfe von vorgelagerten Eingangstreppe, Treppenpodesten und Treppengeländern läßt sich eine eindeutige Eingangssituation auf dem Grundstück und ein ansprechendes belebtes Straßenbild schaffen.

Eine dorftypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedigung z. B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z. B. Holunder, Haselnuß, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn, usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollten heimische Laubgehölze vor anderen den Vorrang erhalten.

Für die Anpflanzung von Obstbäumen z. B. in Form einer Obstwiese seien folgende Arten benannt und empfohlen:

Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990 wie folgt:

Äpfel: Biesterfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleur, Rote Sternrenette, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen, Winterglockenapfel, Winterrambur

Birnen: Doppelte Philippsbirne, Gallerts Butterbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne, Westf. Glockenbirne

Süßkirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)

Pflaumen/

Zwetschen: Große Grüne Reneklode, Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche

Walnüsse: alle gängigen Sorten, Walnuß-Sämlinge (wurzelecht)

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenwegen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggfs. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern läßt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und generell kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

§ 5

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Ausnahmen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 BauO NW in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsordnung: